

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Prüfungsteilnehmer-Nummer

## Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

|                            |                                                         |
|----------------------------|---------------------------------------------------------|
| <b>Handlungsbereich</b>    | Kranken- und Unfallversicherungen<br>– Risikomanagement |
| <b>Prüfungstag</b>         | 10. Oktober 2016                                        |
| <b>Bearbeitungszeit</b>    | 60 Minuten                                              |
| <b>Anzahl der Aufgaben</b> | 4                                                       |
| <b>Bedruckte Seiten</b>    | anzahlseiten                                            |

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit des Aufgabensatzes. Sollte der Aufgabensatz nicht vollständig sein, informieren Sie bitte die Aufsicht.

### Bearbeitungshinweise:

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechengänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigelegten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Der leichteren Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint. Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikationen [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

## Aufgabe 1

Der Vorstand der PROXIMUS Versicherung AG möchte im Rahmen einer Neustrukturierung ein maschinelles Risikoprüfprogramm im Krankenversicherungsbereich einführen.

Als Risikomanager bereiten Sie die Beschlussvorlage vor:

- |                                                                                         |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Stellen Sie drei Vor- und drei Nachteile einer manuellen Risikoprüfung dar.          | (12 Punkte) |
| b) Stellen Sie drei Vor- und drei Nachteile eines maschinellen Risikoprüfprogramms dar. | (12 Punkte) |

### Lösungshinweise Aufgabe 1

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 2]

(24 Punkte)

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <p>a) ■ Vorteile, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ individuelle Risikoprüfung</li> <li>■ Risikovereinbarungen sind verhandelbar und somit flexibel.</li> <li>■ Das Fachwissen der Sachbearbeiter wird gefordert und gefördert.</li> <li>■ Risikovereinbarungen für den Kunden nachvollziehbar</li> </ul> <p>■ Nachteile, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ zu geringe Zuschläge</li> <li>■ Folgeschäden (Folgekosten) werden nicht berücksichtigt.</li> <li>■ kostenintensiv, da personalintensiv</li> <li>■ hoher Schulungsaufwand – ggf. Beratungsärzte</li> <li>■ keine einheitliche Risikoprüfung</li> </ul> | (12 Punkte) |
| <p>b) ■ Vorteile, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ geringe Kosten</li> <li>■ einheitliche Bewertung</li> <li>■ geringe Personalkosten</li> <li>■ schnelle Bearbeitung (kaum Rückfragen)</li> </ul> <p>■ Nachteile, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ keine/geringe Flexibilität</li> <li>■ Ergebnis nicht individuell und daher schlecht „verkaufbar“ (nachvollziehbar)</li> <li>■ Medizinisches Know-how geht verloren.</li> <li>■ hohe Kosten für Einführung, Pflege und Schulung</li> </ul>                                                                                                                   |             |

(12 Punkte)

## Aufgabe 3

Als Risikomanager der PROXIMUS Versicherung AG bearbeiten Sie das Anliegen Ihres Kunden, Herrn Müller. Für Herrn Müller besteht seit über zehn Jahren eine Vollversicherung bei Ihrem Unternehmen. Zu Vertragsbeginn wurde ein Risikozuschlag vereinbart. Herr Müller wünscht nun die Überprüfung des Risikozuschlages und erwägt ggf. einen Tarifwechsel.

- a) Nennen und erläutern Sie Herrn Müller die rechtliche Grundlage für die Überprüfung des Risikozuschlages. (10 Punkte)
- b) Beschreiben und begründen Sie Herrn Müller das Vorgehen bezüglich der Risikoprüfung bei einem Tarifwechsel in einen preiswerteren Versicherungsschutz mit besseren Leistungen. (15 Punkte)

### Lösungshinweise Aufgabe 3

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 1]

(25 Punkte)

- a) Herr Müller hat nach § 41 VVG das Recht, eine Überprüfung des Risikozuschlages zu verlangen.

Ist wegen bestimmter gefahrerhöhender Umstände eine höhere Prämie vereinbart und sind diese Umstände nach Antragstellung des Versicherungsnehmers oder nach Vertragsschluss weggefallen oder bedeutungslos geworden, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Prämie ab Zugang des Verlangens beim Versicherer angemessen herabgesetzt wird. Dies gilt auch, wenn die Bemessung der höheren Prämie durch unrichtige, auf einem Irrtum des Versicherungsnehmers beruhende Angaben über einen solchen Umstand veranlasst worden ist.

(10 Punkte)

- b) Bei einem Tarifwechsel wird ein bestehender Risikozuschlag i. d. R. im Verhältnis der Leistungssenkung gesenkt. Wenn der Versicherungsschutz höher oder umfassender als der bisherige Versicherungsschutz ist, erfolgt für die Mehrleistung eine neue Risikoprüfung.

Führt bei einer Leistungserhöhung die neue Risikoprüfung dazu, dass ein höherer Risikozuschlag vereinbart werden muss (§ 204 VVG), kann der Versicherungsnehmer die Vereinbarung eines Risikozuschlages und einer Wartezeit dadurch abwenden, dass er hinsichtlich der Mehrleistung einen Leistungsausschluss vereinbart. Der alte (bei Vertragsbeginn vereinbarte) Risikozuschlag bleibt von dem Mehrleistungsausschluss unberührt und muss weiterhin entrichtet werden (sofern das Risiko weiterhin vorliegt und nicht nach § 41 VVG herabgesetzt werden kann).

(15 Punkte)